

A., der mit B. verfeindet ist, hat erfahren, daß dieser ihn bei nächster Gelegenheit verprügeln will. Als er dem B. im Hausflur begegnet, versetzt er diesem überraschend einen Schlag mit seinem Hausschlüssel, um einem vermeintlichen Überfall des B. zuvorzukommen. B. hatte jedoch gar nicht die Absicht, den A. an diesem Tage anzugreifen.

Der Handelnde kann schließlich auch über die *Person des Angreifers* irren.

E. wird überraschend von hinten angegriffen. Als er sich umdreht, sieht er den F. hinter sich stehen, der über den Angriff genauso verduzt ist wie der E. Der wirkliche Täter ist schnell ein Stück zurückgesprungen. Da E. annimmt, der F. habe ihn angegriffen und dieser könne in jedem Moment erneut zuschlagen, stürzt er sich auf den unbeteiligten F. und versetzt ihm einen Kinnhaken.

5.4.3. Der Notstand

5.4.3.1. Das Wesen des Notstandes

Im Notstand handelt, wer *Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht* (§ 18 Abs. 1 StGB).

Der Notstand ist die Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für rechtlich geschützte Interessen eines Bürgers oder der Gesellschaft. Sie ist rechtmäßig, wenn

- eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird, von der diese Gefahr selbst ausgeht (sog. Verteidigungsnotstand), oder
- auf eine fremde Sache eingewirkt wird oder sonst Rechte und Interessen anderer beeinträchtigt werden, die ihrerseits nicht in ursächlicher Beziehung zur drohenden Gefahr stehen (Angriffsnotstand), und
- zugleich die Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

Notstand ist *ausgeschlossen*, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines anderen auf Kosten von *Leben und Gesundheit eines unbeteiligten dritten Menschen* abgewandt wird. In solchen Fällen tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Sie ist jedoch gemindert bzw. kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der „Notstandstäter“ unverschuldet durch die drohende Gefahr für Leben und Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wurde (§ 18 Abs. 2 StGB).

Während bei der Notwehr der Angriff eines Menschen auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt abgewehrt und dem Angreifer Schaden zugefügt wird, geht es beim Notstand um die Abwendung beliebiger drohender Gefahren, wobei Rechte oder Interessen *Dritter* beeinträchtigt werden. Die Abwehrhandlungen können sich gegen die gefahrbringenden Gegenstände selbst, an denen Rechte und Interessen Dritter bestehen, oder auch gegen Rechte und Interessen Unbeteiligter richten. Auch beim Notstand wird eine *Ausnahmesituation* verlangt, in der eine im allge-